Signatur:	2026.SR.0162
Geschäftstyp:	Motion als Richtlinie
Erstunterzeichnende:	Salome Mathys (GLP), Béatrice Wertli (Die Mitte), Lukas Schnyder (SP), Raffael Joggi (AL), Chantal Perriard (FDP)
Mitunterzeichnende:	Matteo Micieli, Tobias Sennhauser, Laura Brechbühler, Natalie Bertsch, Seraina Flury, Irina Straubhaar, Denise Mäder, Oliver Berger, Timur Akçasayar, Christoph Leuppi, Nicolas Lutz, Michelle Steinemann
Einreichedatum:	7. Mai 2026

Motion: Anpassung oder Erstellung einer Weisung zur Priorisierung der Wasserflächen bei Kapazitätsengpässen; Annahme als Richtlinie / Begründungsbericht

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Priorisierung gemeinnütziger Nutzung:
 Anbieter, deren Einnahmen überwiegend und zweckgebunden in die Nachwuchsförderung und den Vereinssport investiert werden, sind gegenüber rein gewinnorientierten Kursanbietern bevorzugt zu behandeln.
2. Differenzierte Behandlung von Kursanbietern:
 Neben der Bevorzugung der gemeinnützigen Nutzung, sind stadtbernische Sportvereine zu bevorzugen.
3. Flexible Regelung der öffentlichen Nutzung:
 Für Zeiträume mit eingeschränkter Kapazität ist eine flexible Handhabung der Vorgabe vorzusehen, wonach jederzeit mindestens 50 % der Wasserflächen der allgemeinen Bevölkerung zur Verfügung stehen müssen. Dabei ist insbesondere zu beachten, in welchen Zeitfenstern eine temporäre Abweichung zugunsten organisierter, gemeinnütziger Nutzung möglich ist.

Begründung

Alle Nutzenden und damit auch alle Mitglieder von Vereinen zahlen reguläre Eintritte. Sie sind regelmässige Nutzerinnen und Nutzer und tragen damit wesentlich zur Finanzierung der Hallenbäder bei – insbesondere auch in Randzeiten und ausserhalb der Hochsaison.

Sportvereine leisten einen zentralen Beitrag zur Nachwuchsförderung, zur Gesundheitsförderung und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Demgegenüber fliesst bei rein gewinnorientierten Kursanbietern der erwirtschaftete Gewinn vollständig an private Betreiber, ohne dass ein nachhaltiger Beitrag zur Entwicklung des Schwimmsports, zur Förderung der Bewegung geleistet wird. Eine differenzierte Gebührenstruktur würde diesem Unterschied Rechnung tragen: Während gemeinnützig orientierte Anbieter ihre Mittel wieder in Bewegung und zu Gunsten von Jugendlichen, also in die Sport- und Nachwuchsförderung investieren, verfolgen rein gewinnorientierte Anbieter primär wirtschaftliche Interessen. Höhere Entgelte sind für Letztere sachlich gerechtfertigt.

Die Mitglieder von Vereinen sind Teil der Bevölkerung und damit Teil der Öffentlichkeit. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass die für die Öffentlichkeit reservierten Wasserflächen zu gewissen Zeiten nicht vollständig ausgelastet sind. Diese ungenutzten Kapazitäten könnten in Phasen mit eingeschränkter Infrastruktur sinnvollerweise temporär den Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt verfolgt bereits heute die sinnvolle Strategie, grössere Sanierungen zeitlich zu staffeln, um gleichzeitige Schliessungen mehrerer Hallenbäder zu vermeiden. Dennoch führen einzelne Ausfälle grosser Anlagen zu spürbaren Engpässen. Umso wichtiger ist es, die verbleibenden Kapazitäten in solchen Phasen gezielt und gemeinwohlorientiert einzusetzen.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat ist sich des Werts der Vereinsarbeit und insbesondere der Nachwuchsarbeit der Sportvereine bewusst. Er hat grossen Respekt gegenüber allen Vereinen, die sich im Nachwuchs engagieren, sei das im Wasser, auf dem Eis, auf dem Rasen, in Sporthallen oder in der Natur und dankt ihnen für das Engagement.

Im Wissen um die Bedeutung der Nachwuchsförderung ist die Entgelteverordnung so gestaltet, dass regelmässige Nachwuchstrainigs (Halbjahres- und Jahresbelegungen) von den Mietkosten für Sportinfrastruktur gänzlich befreit sind. Zudem erhalten Vereine, die sich in der Nachwuchsarbeit engagieren, einen jährlichen Unterstützungsbeitrag. Insgesamt stehen jährlich Fr. 220 000.00 für die Unterstützung der Stadtberner Sportvereine mit einer Nachwuchsabteilung zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Vereine mit Nachwuchsabteilung (im Wissen um ihre wertvolle Arbeit) heute bewusst privilegiert werden – insbesondere auch gegenüber den kommerziellen Anbietenden, bei welchen die Miete einer Sport-Infrastruktur im Vergleich mit dem Normaltarif mit einem Faktor von 1.5 oder 2 multipliziert wird.

Aus Sicht des Gemeindrats leisten auch kommerzielle Anbietende einen wertvollen Beitrag zur Gesundheitsförderung und fördern im Bereich des Wassersports die Wassersicherheit und die Entwicklung des Schwimmsports. Kommerzielle Anbietende sind darauf spezialisiert, ihr Angebot auf ihre Kundschaft auszurichten und befriedigen so ebenfalls Bedürfnisse der Bevölkerung. Auch Private sowie die Kundschaft von kommerziellen Anbietenden zahlen einen regulären Eintritt beim Besuch der Hallenbäder. Die kommerziellen Anbietenden leisten aufgrund der weit höheren Tarife für Wassermiete ebenfalls einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der Hallenbäder.

Die Forderung, «gemeinnützige Angebote» zu priorisieren, ist aus Sicht des Gemeinderates nicht zielführend. Definiert ist der Begriff der Gemeinnützigkeit insbesondere durch das Steuerrecht. Demnach gilt folgender Grundsatz: «Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist.» Sportvereine sind im Sinne des Steuerrechts in der Regel nicht gemeinnützig, da ihre Aktivitäten in erster Linie den eigenen Mitgliedern (Selbsthilfe/Freizeitgestaltung) und nicht uneigennützig der gesamten Allgemeinheit zugutekommen. Um beurteilen zu können, ob ein Anbietender als «gemeinnützig» gilt, müsste deshalb das zuständige Sportamt eine eigene Definition von «Gemeinnützigkeit» entwickeln und bei jedem Veranstaltenden geprüft werden. Aus Sicht des Gemeinderates wäre dies mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden.

Zu Punkt 1
Hinsichtlich Schwimmsport und Vermietungen in Hallenbädern der Stadt Bern kann festgehalten werden, dass sämtliche Angebote – auch die kommerziellen – einen Beitrag an die Gesundheit und / oder an die Wassersicherheit und / oder an die Entwicklung des Schwimmsports leisten. Der Gemeinderat erkennt dabei keine rein gewinnorientierten Angebote in den städtischen Hallenbädern. Bei der Vergabe von Trainingszeiten werden Anbietende, welche überwiegend in die Nachwuchsförderung und in den Vereinssport investieren, bereits heute privilegiert behandelt (vgl. Ausführungen zu Punkt 2). Zudem können sie Untersützungstützungbeiträge beantragen.

Der Gemeinderat erachtet die Forderung im Punkt 1 somit im Grundsatz als gegeben.

Zu Punkt 2
Für die Vergabe von Trainingszeiten auf den städtischen Sportanlagen (dazu gehören auch die Hallenbäder) wendet das Sportamt folgende Priorisierungsgrundsätze an:

1. Nachwuchstrainings von Stadtberner Sportvereinen
2. Leistungssporttrainings von Stadtberner Sportvereinen
3. Breitensporttrainings (Aktive) von Stadtberner Sportvereinen
4. Kommerzielle Angebote von Stadtberner Sportvereinen
5. Trainings und Kurse auswärtiger Vereine sowie von Firmen

Mit dieser Priorisierung gibt das Sportamt gewissen Angeboten wie zum Beispiel Nachwuchsangeboten gegenüber kommerziellen Angeboten den Vorrang. Stadtbernische Vereine werden also nicht nur bei den Tarifen privilegiert behandelt, sondern auch bei der Vergabe von Trainingszeiten. Der Gemeindrat erachtet diesen Punkt der Motion darum bereits als umgesetzt.

Zu Punkt 3
Das Sportamt der Stadt Bern hält sich bei der Belegung der Hallenbäder an den in der Abstimmungsbotschaft zur 50m-Schwimmhalle dargelegten Grundsatz, dass 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Wasserfläche der Öffentlichkeit vorbehalten sein soll. Diese Regelung gilt als Grundsatz, der über sämtliche Hallenbäder und über das ganze Jahr betrachtet, angewandt wird. Im Einzelfall bzw. zu gewissen Zeiten wird von dieser Regel auf die eine oder andere Seite bereits heute abgewichen, wenn dies im Sinne einer effizienten Nutzung steht.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Eine weitere Ausdifferenzierung der Preise ist nicht angezeigt. Eine finanzielle Mehrbelastung von kommerziellen Angeboten könnte auch zu einem Rückgang der Nachfrage führen und somit einen Rückgang der Mieterlöse zur Folge haben. Es bestehen keine Folgen für das Personal.

Klimaverträglichkeit
Keine Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

2. Die Antwort gilt gleichzeitig als Begründungsbericht.

Bern, 21. Oktober 2026

Der Gemeinderat